

§ 2: Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre

– Einheit 7 –

(Bedingungen & Befristungen, Zustimmung)

Bedingungen (1)

- Geregelt in §§ 158 ff. BGB
- Begriff der Bedingung
 - Bestimmungen, die an zukünftige, **ungewisse** Ereignisse
- Zweck von Bedingungen
 - Durchführung von Rechtsgeschäften oft von unsicheren Faktoren abhängig
 - Bedingungen erleichtern die Gestaltung der Parteien, indem auf unsichere Faktoren Rücksicht genommen werden kann

BGH, Urteil vom 19. 2. 1975 - VIII ZR 175/73 – Konditionsgeschäft:

Das Berufungsgericht sieht in den einzelnen Kaufverträgen sogenannte „**Konditionsgeschäfte**“ und damit zunächst nur bedingt abgeschlossene Verträge, wie sie nicht nur im Sortimentbuchhandel, sondern auch sonst im Handelsverkehr üblich seien. Dabei geht es in Übereinstimmung mit dem Schrifttum und teilweise auch der Rechtsprechung davon aus, daß die **Verträge aufschiebend bedingt abgeschlossen seien (§ 158 I BGB[...])**. Auch diese Ansicht läßt im Ergebnis einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Bedingungen (2)

■ Abgrenzungen

- Allgemeine Vertrags- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305ff. BGB
 - Keine Bedingungen iSd § 158 BGB
 - AGB betreffen den Inhalt des Rechtsgeschäfts
- Rechtsbedingung
 - Rechtsgeschäft wird vom Eintritt eines gesetzlichen Wirksamkeitserfordernis abhängig gemacht
 - Beispiel: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gem. § 108 BGB
- Auflage
 - Rechtsgeschäft ist voll wirksam, beinhaltet aber über die Auflage eine Leistungsverpflichtung eines Beteiligten
 - Beispiel: § 1940 BGB (Auflage an den Erben)

■ Wann sind Bedingungen von Rechtsgeschäften zulässig?

- Grundsätzlich immer, sofern kein bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft vorliegt.
- Bedingungsfeindlichkeit ergibt sich
 - kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (zB § 388 S. 2; , § 925 II BGB; 1311 S. 2; § 1752 II usw.)
 - kraft „Natur des Rechtsgeschäfts“, insbes. bei Gestaltungsrechten, sofern durch die Bedingung Rechtsunsicherheit entsteht

Bedingungen (3)

■ Arten von Bedingungen

- Potestativbedingung
 - Eintritt vom Willen eines Beteiligten abhängig
 - Beispiel: Schenkung eines Motorrads unter der Bedingung, dass der Beschenkte ein Fahrsicherheitstraining absolviert.
- Kasuelle Bedingung (Zufallsbedingungen)
 - Eintritt durch die Beteiligten nicht steuerbar
 - Beispiel: Kauf einer Segelyacht unter der Bedingung, dass örtliche Yachtclub dem Käufer einen Liegeplatz zuweist.
- Aufschiebende Bedingung (§ 158 I BGB)
 - Schiebt die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts hinaus
 - Beispiel: Schenkung eines historischen Rings unter der Bedingung, dass der Beschenkte sich zuvor verlobt
- Auflösende Bedingung (§ 158 II BGB)
 - Begrenzt die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts
 - Beispiel: Leihe eines Rennrads unter der Bedingung, dass der Entleiher sich nicht selbst ein eigenes Rennrad kauft.

■ Schwebezustand

- Bis zum Bedingungseintritt besteht ein gewisser Schwebezustand, in der die Wirkungen des Rechtsgeschäfts von der Bedingung abhängig sind

Bedingungen (4)

- Schutz des Berechtigten gegenüber dem anderen Teil gem. § 160 BGB.
- Schutz gegenüber Dritten durch § 161 BGB (Unwirksamkeit von Verfügungen)
- **Eintritt und Ausfall der Bedingung**
 - Bei Bedingungseintritt treten die Wirkungen der Bedingung ipso iure (von selbst) ein
 - Grundsätzlich keine Rückwirkung, also Wirkung ex nunc
 - aber schuldrechtliche Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB).

Terminologie:

ex tunc („ab damals“) = mit Rückwirkung

ex nunc („ab jetzt“) = keine Rückwirkung

- Ausfall der Bedingung: Ereignis kann endgültig nicht mehr eintreten
 - Aufschiebend bed. Rechtsgeschäft kann nicht mehr wirksam werden
 - Auflösend bed. Rechtsgeschäft bleibt wirksam
- Vereitelung/argl. Herbeiführung der Bedingung:
 - Schutz durch Fiktion von Eintritt/Ausfall nach § 162 BGB.
- Einseitiger Verzicht auf den Bedingungseintritt durch den unmittelbar Begünstigten ist möglich.

Bedingungen (5)

Beispiel Bedingungsverletzung: (BGH NJW 2005, 3417):

Ein Kaufvertrag (über ein Hotel) war aufschiebend bedingt durch die Gewährung eines Förderdarlehens durch den Landkreis. Der Käufer, welcher den Vertrag offenbar nicht mehr wollte, verhinderte die Gewährung dieses Darlehens gezielt, indem er dem Landkreis mitteilte, dass er das gekaufte Hotel nicht weiterführen werde. Der Verkäufer macht nunmehr Schadensersatz aus dem Vertrag geltend. Ein solcher Anspruch setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus. Da die Bedingung nicht eingetreten war, kann dies nur dann vorliegen, wenn ihr Eintritt nach § 162 I BGB fingiert wird.

BGH aaO:

„Wann die Beeinflussung des Geschehensablaufs treuwidrig ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern nur **im Einzelfall beurteilen. Maßgeblich ist, welches Verhalten von einem loyalen Vertragspartner erwartet werden konnte.** Dies ist mittels einer **umfassenden Würdigung des Verhaltens der den Bedingungseintritt beeinflussenden Vertragspartei nach Anlass, Zweck und Beweggrund unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Inhalts des Rechtsgeschäfts, festzustellen.** Bei der Würdigung kann auch von Bedeutung sein, ob die Partei **vernünftige wirtschaftliche Gründe** hatte, auf den Eintritt oder das Ausbleiben der Bedingung Einfluss zu nehmen.“

Bedingungen (6)

Beispiel: Eigentumsvorbehalt (§ 449 I BGB)

Übereignung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung
→ Eigentumsübergang ist **noch nicht** wirksam
→ Eigentumsübergang von V auf K **erst mit Bedingungseintritt**



V



§§ 929, 158 I BGB



K

§ 433 BGB

Kaufvertrag ist unbedingt und voll wirksam
→ Schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen sofort

Bedingungen (7)

Beispiel: Eigentumsvorbehalt (§ 449 I BGB)

Mit vollständiger Kaufpreiszahlung (= **Bedingungseintritt**) wird die Übereignung *ex nunc* wirksam.



V



§§ 929, 158 I BGB



§ 433 BGB



K



Befristungen (1)

- Begriff
 - Bestimmung, die an ein zukünftiges, **gewisses** Ereignis anknüpft
 - Zeitpunkt kann gewiss (z.B. bestimmtes Datum) oder ungewiss (z.B. Tod eines Menschen) sein.
- Geregelt in § 163 BGB
 - §§ 158, 160, 161 BGB gelten entsprechend
 - Berechnung von Fristen siehe §§ 186-193 BGB
- Beispiele
 - Befristung von Arbeitsverträgen
 - Abonnements

Beispiel (s. NJW 2004, 284 = BGHZ 156, 328):

„Nach § 542 Abs. 1 BGB kündigen wir hiermit den Mietvertrag außerordentlich. Die Kündigung wird nicht mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem wir andere Geschäftsräume beziehen können.“

Befristungen (2)

BGHZ 156, 328:

Die Erklärung, die Kündigung erfolge "nicht mit sofortiger Wirkung, sondern zu dem Zeitpunkt, in dem wir andere Geschäftsräume beziehen können", konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler dahin auslegen, dass die Wirksamkeit der Kündigung nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis, **sondern von einem gewissen, allerdings zeitlich noch unbestimmten Ereignis abhängig war. Damit war die Kündigung nicht unter einer Bedingung, sondern unter einer Befristung erklärt.** Die Befristung führt hier zur Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung.

aa) **Für die Kündigung von Mietverträgen ist anerkannt, dass sie nicht von einer (echten) Bedingung abhängig gemacht werden kann, durch die der Empfänger in eine ungewisse Lage versetzt würde.** Solche Kündigungen sind grundsätzlich unzulässig. Lediglich in Fällen, in denen der Geschäftsgegner keiner Rücksichtnahme bedarf, z.B. weil er durch sie nicht in eine ungewisse Lage versetzt wird, lässt die herrschende Meinung eine bedingte Kündigung zu. **Zu Recht nimmt das Berufungsgericht an, dass für die Befristung einer Kündigung nichts anderes gelten kann.**

Befristungen (3)

BGHZ 156, 328 – Fortsetzung:

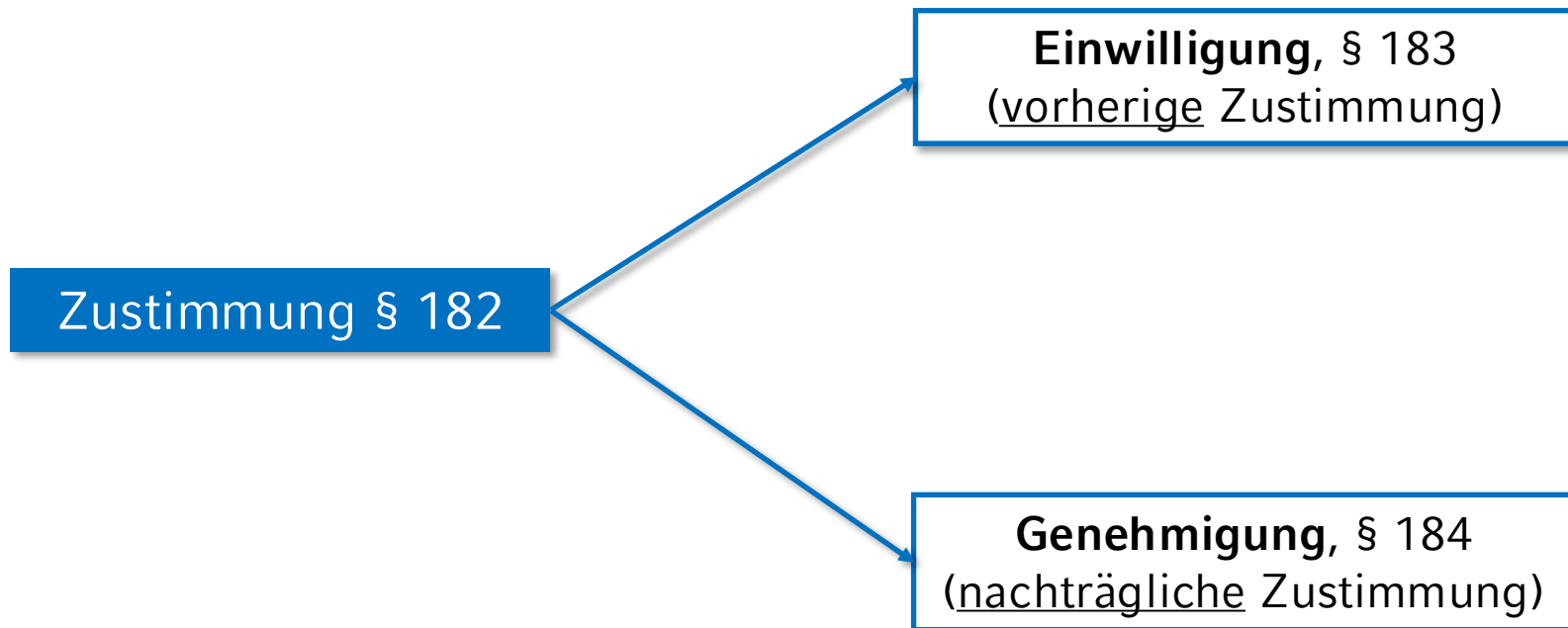
Das Gesetz geht davon aus, dass für Bedingungen und Befristungen weitgehend übereinstimmende Regelungen gelten. **Nach § 163 BGB gelten für die Zeitbestimmung die §§ 158, 160, 161 BGB, somit Bestimmungen des Rechts der Bedingung. Die Verweisung ist nicht vollständig. Auch andere Bestimmungen des Bedingungsrechts können Anwendung finden. Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte werden in der Regel auch als befristungsfeindlich angesehen.**

Bei der Kündigung handelt es sich um ein Gestaltungsrecht. **Die Besonderheit der meisten Gestaltungsrechte besteht in der einer Person eingeräumten Rechtsmacht, einseitig in die Rechtsverhältnisse einer anderen Person einzugreifen. Diese muss aber, wenn sie schon der fremden Gestaltung unterworfen ist, vor Unbilligkeiten geschützt werden. Eine Unsicherheit, ob die Ausübung der Kündigung zu einer Umgestaltung führt, kann dem Gegner nicht zugemutet werden.** Für die Aufrechnung - ebenfalls ein Gestaltungsrecht - ordnet das Gesetz z.B. die Bedingungs- und Befristungsfeindlichkeit ausdrücklich an (§ 388 Satz 2 BGB). Der Aufrechnungsgegner soll nicht mit dem Schwebezustand belastet werden, der infolge einer Bedingung oder Befristung eintreten würde. Diese Interessenlage ist nicht nur bei der Aufrechnung, sondern auch bei anderen fremdwirkenden Gestaltungsrechten gegeben. **Deshalb ist die Bedingungs- und Befristungsfeindlichkeit auf diese zu erweitern.**

Zustimmung (1)

- Teilweise ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts an die Zustimmung eines Dritten geknüpft
- Geregelt in §§ 182ff. BGB
- Beispiel: §§ 107, 108 BGB (Rechtsgeschäfte Minderjähriger)
- Zweck:
 - In der Regel ist der Schutz der am Rechtsgeschäft beteiligten Person bezweckt
 - Teils auch der Schutz eines Dritten (z.B. § 1365 BGB)
- Abgrenzung zu öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, z.B. § 59 I NBauO
 - Unterliegt Bestimmungen des öffentlichen Rechts

Zustimmung (2)



Bedeutsam insbesondere bei:

- Rechtsgeschäften Minderjähriger (§§ 107, 108 BGB)
- Rechtsgeschäften durch Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB)
- Verfügungen eines Nichtberechtigten (§ 185 BGB)

Zustimmung (3)

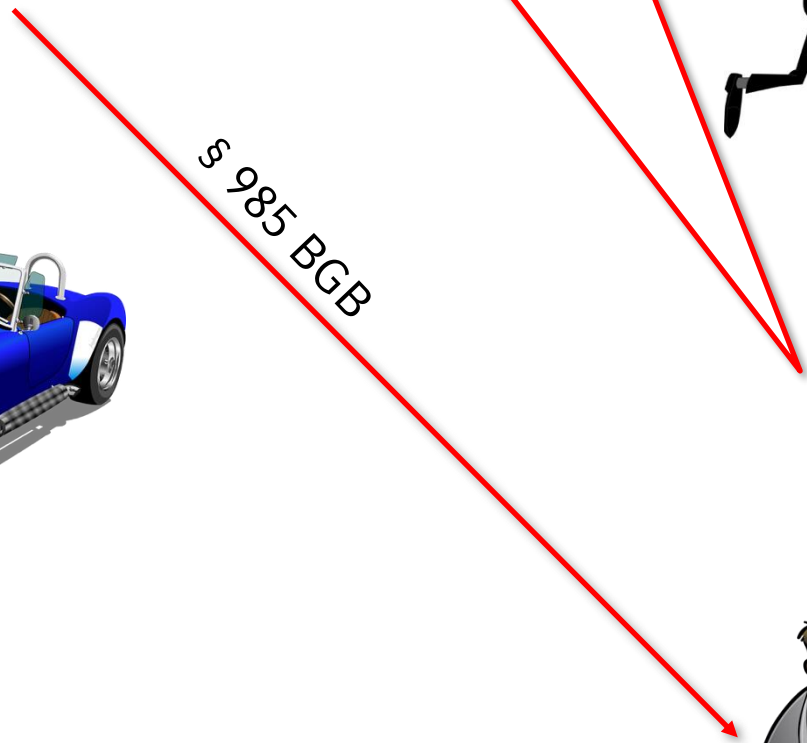
→ Übereignung gem. § 929 BGB
grds. unwirksam, da D
Nichtberechtigter und gutgläubiger
Eigentumserwerb §§ 929,932 BGB
(-) wg. Abhandenkommen (§ 935
BGB)



K



D



§ 985 BGB



§ 433 BGB



G

Zustimmung (4)

→ K erwirbt dann gegen D einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Erlösherausgabe aus § 816 I 1 BGB (gesetzliches Schuldverhältnis), wenn die Verfügung (Übereignung) D an G der K gegenüber wirksam ist.



K



§ 816 I 1 BGB



D



§ 433 BGB

→ Wirksame Übereignung (§§ 929, 932, 935, 185 II BGB) bei Genehmigung der Übereignung durch K



G

Zustimmung (5)

- Erklärung gegenüber dem einen oder dem anderen Teil möglich, § 182 I BGB
 - Besonderheiten, vgl. § 108 II BGB als *lex specialis*
- Zustimmung teilt nicht die Form des Rechtsgeschäfts, § 182 II BGB
 - Z.B. § 311b I BGB (Zustimmung zu einem notariellen Kaufvertrag muss nicht in notarieller Form erfolgen)
- Erklärung/Verweigerung der Zustimmung auch durch schlüssiges Verhalten möglich, keine ausdrückliche Zustimmung/Verweigerung der Zustimmung erforderlich
 - Z.B. konkludente Zustimmung durch Überweisung des Kaufpreises durch die Eltern

Zustimmung (6)

- Einwilligung grds. frei widerruflich bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts, § 183 BGB
- Genehmigung kann nicht widerrufen werden → Rechtssicherheit
- Wirkung der Genehmigung ex tunc (mit Rückwirkung!), § 184 BGB
 - Zwischenverfügungen (z.B. Pfändung) bleiben unberührt

Zustimmung (7)

Beispielfall:

Der 14-jährige M kauft bei V einen iPod. Ms Eltern wissen davon nichts. Sie genehmigen gegenüber M allerdings das Geschäft, als M ihnen den Kauf beichtet. V, dem wenige Tage später ob des jugendlichen Aussehens des M Zweifel gekommen sind, ob der Verkauf wirksam ist, fordert die Eltern des M zur Genehmigung des Kaufvertrages auf. Diese überlegen es sich nochmal anders, da M eine 6 in der Mathe-Klausur bekommen hat, und verweigern V gegenüber die Genehmigung.

Ist der Vertrag zwischen M und V wirksam zustande gekommen?

Zustimmung (8)

Beispielsfall – Lösung:

Da ein Kaufvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für den minderjährigen M ist, bedarf er zur Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1626, 1629 BGB, Eltern). Diese lag nicht vor, daher hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung ab (§ 108 I BGB). Diese kann grds. dem M oder dem V gegenüber erklärt werden, § 182 I BGB. Vorliegend haben die Eltern M gegenüber eine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist aufgrund § 108 II BGB unwirksam geworden, da V die Eltern zur Genehmigung aufgefordert hat. Die Eltern konnten daher die Genehmigung gegenüber V wirksam verweigern, ein Kaufvertrag ist nicht wirksam zustande gekommen.

Zusammenfassung

- Bedingungen
 - Zweck von Bedingungen
 - Zulässigkeit
 - Arten von Bedingungen
 - Eintritt und Ausfall
 - Bedingungsverweigerung
- Befristungen
 - Zulässigkeit
 - Anwendbare Vorschriften
- Zustimmung